

Die vom angefochtenen Urteil vertretene gegen- teilige Auffassung verstößt also nicht nur gegen sachliches Recht, sondern beruht auch auf einer falschen Einschätzung der dem Gesetz über die Herab- setzung des Volljährigkeitsalters zugrundeliegenden Gedanken.

#### § 267 Abs. 4 StPO.

**Abgekürzte Urteilsbegründung ist nur bei ausdrück- lichem Verzicht der Staatsanwaltschaft und des Ange- klagten auf Rechtsmittel gegen eine Verurteilung inner- halb der Rechtsmittelfrist zulässig, nicht schon dann, wenn die Berechtigten innerhalb dieser Frist kein Rechtsmittel eingelegt haben.**

#### OG, Urt. vom 6. Februar 1951 — 3 Zst 70/50.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Antrag des Generalstaatsanwalts war stattzu- geben.

Das Urteil enthält mehrere verfahrensrechtliche Mängel. Es stützt sich lediglich auf das Geständnis des Angeklagten und nimmt insoweit Bezug auf das Ermittlungsergebnis der Anklageschrift, ohne die aus dem Geständnis des Angeklagten für erwiesen er- achteten Tatsachen anzuführen. Die Strafprozeßord- nung bietet für eine Bezugnahme auf die Anklage- schrift anstelle der Ausführungen über die in der Hauptverhandlung gewonnenen Feststellungen keine Handhabe. Das Urteil muß grundsätzlich den fest- gestellten Sachverhalt in ausreichender verständlicher Darstellung enthalten. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn bei einer Verurteilung alle zur An- fechtung des Urteils Berechtigten auf Rechtsmittel verzichtet haben. In einem solchen Fall kann auf den Eröffnungsbeschluß Bezug genommen werden (§ 267 Abs. 4 StPO). Unter Rechtsmittelverzicht ist der aus- drückliche Verzicht der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten auf Einlegung eines Rechtsmittels zu ver- stehen (vgl. Schwarz 1941 Anm. zu § 267 StPO 2/IV). Eine andere Ansicht vertritt Löwe/Rosenberg (Ausgabe 193 Anm. zu § 267/8 b), der auch einen Rechtsmittel- verzicht sieht, wenn die Berechtigten innerhalb der Rechtsmittelfrist von ihrem Recht keinen Gebrauch gemacht haben. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, da sie der Vorschrift des § 275 StPO, wonach die Urteilsabsetzung binnen einer Woche — also vor Ablauf der Rechtsmittelfrist — zu erfolgen hat, entgegenstehen würde. Im vorliegenden Fall wäre also auch für eine einfache Bezugnahme auf den Er- öffnungsbeschluß kein Raum, da das Urteil erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig geworden ist. Abgesehen davon ist das Verfahren schon deshalb mangelhaft, weil ein Eröffnungsbeschluß gemäß §§ 203, 207 StPO überhaupt nicht ergangen ist.

**§ 12 des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik; § 358 StPO; NotVO vom 6. Oktober 1931 VI Kap. I § 1; Art. 8 VO vom 13. August 1942.**

1. Die Frist zur Kassation solcher Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Er- richtung des Obersten Gerichtshofes und der Ober- sten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokrati- schen Republik vom 8. Dezember 1949 nicht kassa- tionsfähig waren, hat am 19. Dezember 1949 be- gonnen.
2. Die Einstellung eines Privatklageverfahrens mit der Begründung, die Schuld des Täters sei gering und die Folgen seiner Tat seien unbedeutend, ist nur zulässig, wenn das Gericht diese Voraussetzungen geprüft hat.
3. Wird auf Kassationsantrag eine Beschwerdeent- scheidung aufgehoben, so entscheidet das Oberste Gericht selbst, soweit es sich um Rechtsfragen handelt.
4. Die Bestimmungen des Art. 8 der VO zur weiteren Vereinfachung der Rechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) sind nicht mehr geltendes Recht.

#### OG, Urt. vom 30. Januar 1951 — 3 Zst 88/50.

Aus den G r ü n d e n :

Die Privatklägerin erhob am 22. Dezember 1948 gegen die Angeklagten Privatklage wegen Vergehens nach § 223 StGB. Zur Begründung führte sie aus, daß sie

am 7. Dezember 1948 von der Angeklagten Elly F. im Verlauf einer Auseinandersetzung niedergeschlagen und schwer mißhandelt worden sei. Darauf sei dann der Angeklagte Willy F. erschienen und habe sie ge- würgt und rücklings die Treppe hinuntergeworfen, so daß sie besinnungslos liegen geblieben sei. Zum Be- weis ihrer Darstellung hat die Privatklägerin drei Zeugen benannt und zwei ärztliche Zeugnisse über- reicht. Nach einer Gegenäußerung des Angeklagten Willy F. stellte das Amtsgericht am 17. Juni 1949 das Verfahren gemäß § 7, Teil 6, Kapitel I der Verordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. S. 537) ein, da die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend seien. Die hiergegen von der Privatklägerin am 16. August 1949 eingelegte Beschwerde wurde am 28. September 1949 von der Beschlußkammer des Land- gerichtes zurückgewiesen.

Zur Begründung hat die Beschlußkammer angeführt:

Nach dem bisher festgestellten Sachverhalt sei es zu den Tätlichkeiten, die den „Privatbeklagten“ vorge- worfen würden, auf Grund einer Auseinandersetzung der Parteien über die beiderseitigen Kinder gekommen. Nach der Lebenserfahrung trage in einem solchen Fall nicht nur derjenige, der sich zur Begehung von Tät- lichkeiten habe hinreißen lassen, sondern auch der Be- troffene, der regelmäßig durch beleidigende Äuße- rungen seinerseits an der Auseinandersetzung beteiligt gewesen sei, „ein gewisses Maß von Schuld“. Die Ein- stellung des Verfahrens durch das Amtsgericht wegen Geringfügigkeit der Schuld der „Privatbeklagten“ sei daher durchaus sachgemäß, zumal da eine erhebliche Überlastung der Strafjustiz bestehe und daher Straf- verfahren wegen geringfügiger Vorkommnisse, die im Wege der Privatklage zu verfolgen seien, nur dann durchgeführt werden könnten, „wenn ein zwingendes öffentliches Interesse an der Bestrafung des Täters bestehe.“

Der angefochtene Beschluß ist seit dem 28. September 1949 rechtskräftig. Der Kassationsantrag ist am 19. De- zember 1950 beim Obersten Gericht eingegangen. Nach § 1 des brandenburgischen Gesetzes über die Nichtig- keitsbeschwerde gegen Strafurteile vom 11. September 1947 war die „Nichtigkeitsbeschwerde“, die an sich dem in den Ländergesetzgebungen der vormaligen Ostzone und jetzt in den §§ 12 ff. OGStG vorgesehenen Kassa- tionsantrag entspricht, nur gegen Urteile zulässig, also nicht gegen Beschlüsse. Nach § 12 OGStG kann da- gegen unter den dort bestimmten Voraussetzungen die Kassation von „Entscheidungen“ erfolgen, also auch von rechtskräftigen Beschlüssen. Die Frist für den Kassationsantrag gegen eine rechtskräftige Entschlei- dung, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem Inkraft- treten des OGStG ergangen ist und bisher nicht kassa- tionsfähig war, beginnt nach § 13 Abs. 1 Satz 2 OGStG mit dem Tage des Inkrafttretens des OGStG. Um eine derartige Entscheidung handelt es sich, wie! dargelegt, im vorliegenden Fall. Das OGStG ist nach seinem § 19 mit der Verkündung in Kraft getreten. Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik hat das Ge- setz am 15. Dezember 1949 zur Verkündung gegeben. Die Verkündung ist nach Art. 81 Abs. 1 der Verfassung mit dem Erscheinen des Gesetzes im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik vollzogen. Die das OGStG enthaltende Nummer 16 des Gesetzblattes trägt das Datum vom 19. Dezember 1949. Das Gesetz ist da- her seit dem 19. Dezember 1949 in Kraft. Der Kassa- tionsantrag des Generalstaatsanwalts ist also recht- zeitig beim Obersten Gericht eingegangen.

Die Einstellung eines Privatklageverfahrens ohne Zustimmung der Beteiligten und der Staatsanwalt- schaft ist nach der Verordnung vom 6. Oktober 1931 nur unter zwei Voraussetzungen zulässig:

1. Geringe Schuld des Täters.
2. Unbedeutende Folgen der Tat.

Die Einstellung setzt voraus, daß eine Prüfung in dieser Richtung vorgenommen worden ist. Die Rechts- lage ist also ebenso wie bei der Einstellung eines Offi- zialverfahrens nach § 153 Abs. 2 und 3 StPO (abgesehen davon, daß hier Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich, und andererseits Beschwerde nicht statt- haft ist). Für diesen Fall hat das Oberste Gericht bereits ausgesprochen, daß ein Einstellungsbeschluß nur dann erlassen werden kann, „wenn nach dem vorliegenden